

Ausgabe 57 vom 27. Dezember 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Impfzuschlag gilt bis einschließlich 9. Januar 2022**

Der Zuschlag von acht Euro auf das Impfhonorar wird für alle Impfungen bis zum 9. Januar 2022 gezahlt. Dies hat das Bundesgesundheitsministerium jetzt klargestellt. Die derzeit für die Zuschlagsregelung vorgesehene Pseudo-GOP 88325 kann für den erweiterten Zeitraum bis zum 9. Januar 2022 verwendet werden, auch wenn deren Legendentext noch die bisherige Begrenzung auf Impfungen an Wochenenden, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember vorsieht.

►► **Impfstoffmenge wird nicht erhöht**

Trotz entgegenstehender Ankündigungen von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach bleibt auch zum Jahreswechsel der Impfstoff *Comirnaty*® nur sehr begrenzt verfügbar. Das bedeutet:

- Die Lieferung in dieser, der letzten Woche des Jahres, wird in der Regel nur ein Vial (6 Dosen) *Comirnaty*® je Arzt enthalten.
- Für die erste Januarwoche können zwar fünf Vials (30 Dosen) je Arzt bestellt werden, aber auch diese Menge dürfte nur im Ausnahmefall tatsächlich geliefert werden.
- Der Impfstoff von *Moderna* soll ausreichend zur Verfügung stehen, es gibt keine Bestellobergrenze.

Der Impfstoff für die erste Januar-Woche muss bis morgen, Dienstag, 28. Dezember, um 12 Uhr in der Apotheke eingegangen sein.

Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage kann sich die Auslieferung der Impfstoffe durch den Großhandel in dieser und der nächsten Woche eventuell um einen Tag verschieben. Die Praxen erhalten den Impfstoff dann am 28. Dezember beziehungsweise am 4. Januar.

►► **BMG lockert Bedingungen für ärztliche Impfzentren**

Das Bundesgesundheitsministerium hat die Bedingungen für Ärzte, eigene Impfzentren zu betreiben, erleichtert. In einem gemeinsamen Brief mit dem Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr. Andreas Gassen, teilt Minister Lauterbach folgendes mit:

- Beim Einsatz von weiteren Ärzten in den Praxen, zum Beispiel Pensionären oder im Krankenhaus tätigen Ärzten, sollen die „ansonsten strengen Regeln des Vertragsarztrechts nicht gelten“. Jeder approbierte Arzt dürfe in den Praxen impfen, heißt es weiter in dem Schreiben. Eine vorherige Anzeigepflicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und

die Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Zulassungsausschuss bestehe nicht. Die Abrechnung erfolgt über die Betriebsstättennummer der Arztpraxis.

- Impfungen könnten zudem durch Vertragsarztpraxen ohne Anzeigepflicht an jedem beliebigen Ort durchgeführt werden, der sich für Impfungen eigne. Sollten Ärzte erwägen, zum Beispiel in größeren Räumen wie Bürgerhäusern oder Kirchengemeinden impfen zu wollen, sei dies „im Lichte der Corona-Impfverordnung möglich“. Kreativen Impfkaktionen stehe damit nichts im Weg.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet